

# Richtlinie

## zur Förderung talentierter Nachwuchssportler des KVL-Bautzen

### Grundsätze

- A) Zur Förderung talentierter Nachwuchssportler(innen) in der Leichtathletik werden für Sportgemeinschaften und Vereine, die Mitglied des KVL Bautzen sind, Zuwendungen bereitgestellt;
- B) Vorrangig förderfähig sind Sportgemeinschaften und Vereine, die Mitglied des KVL-Bautzen sind und sich für den Erhalt und die Stärkung der Leichtathletik im Landkreis Bautzen insbesondere durch Ausbildung und Bereitstellung von Kampfrichtern einbringen;
- C) Förderfähig sind zudem auch alle anderen Nachwuchsleichtathletinnen und -athleten der Sportgemeinschaften und Vereine im KVL-Bautzen;
- D) Im Jahr 2018 beträgt die **Gesamtförderhöhe 950,00 €**;
- E) Die grundsätzliche Entscheidung ob eine Förderung im jeweiligen Bezugsjahr erfolgt oder nicht, die Gesamtförderhöhe sowie die Förderhöhen der Einzelpositionen können vom gewählten Vorstand des KVL in jedem Jahr unter Berücksichtigung eines ausgeglichenen Haushaltsplanes neu getroffen bzw. neu angepasst werden

### I. Zuwendung an Einzelsportler - Ehrung beste (r) Vereinssportler (in) Förderhöhe: (ca. 250,- €)

- 1. Jede (r) Sportgemeinschaft, Verein hat das Recht, eine(n) Sportler(in) pro Jahr für eine Ehrung „beste (r) Vereinssportler (in)“ vorzuschlagen;
- 2. Jede (r) Sportgemeinschaft, Verein kann fristgerecht bis spätestens 10 Tage vor Auszeichnungsveranstaltung die Ehrung der entsprechenden Sportler(innen) beim Vorstand des KVL beantragen;  
(formlos per Mail mit Bild und Text an den 1. Vorsitzenden)
- 3. Zu ehrende Sportler(innen) erhalten persönlich eine Urkunde und eine finanzielle Zuwendung in Höhe von **maximal 25,00 €** in Form eines Gutscheins;
- 4. Erfolgt die Beantragung nicht bzw. nicht vollständig oder nicht fristgerecht durch die (den) jeweilige (n) Sportgemeinschaft, Verein wird keine Ehrung durchgeführt;
- 5. Es besteht kein Anspruch auf die Auszahlung der Zuwendung;

### II. Zuwendung an Sportgemeinschaften und Vereine - Förderung Talente Förderhöhe: (ca. 700,- €)

- 1. Jede (r) Sportgemeinschaft, Verein, kann Sportler(innen) ohne Beschränkung der Anzahl als förderfähige Talente im KVL-Bautzen vorschlagen, wenn folgende Kriterien eingehalten werden:

#### Kriterien:

- a) Erfüllung der Leistungskennziffern nach **Anlage 1** zu dieser Richtlinie;
  - die Leistungskennziffern müssen über Protokolle von Regional- oder Landesmeisterschaften bzw. über die im Portal „ladv.de“ geführten Wettkämpfe nachweisbar sein
- b) Pro 20 Mitglieder in der Sportgemeinschaft, im Verein ist mindestens 1 Kampfrichter bzw. Kampfrichter in Ausbildung nachzuweisen

#### Nachweis über:

- Die entsprechende Liste mit Kampfrichtern und „Kampfrichtern in Ausbildung“ geführt beim verantwortlichen Kampfrichterwart;
- Die Mitgliederstatistik der Vereine des Vorjahres;

- c) Die Berufung als E-Kader in den Altersklassen 12 und 13 Jahre, als D1-Kader in den Altersklassen 14 und 15 Jahre sowie als D2-Kader in den Altersklassen 16 und 17 Jahre wurde durch den Landesverband (LVS) aus unterschiedlichen Gründen nicht vorgenommen bzw. nicht anerkannt;

**Gründe könnten sein:**

- Punktzahl im Talentsichtungstest wurde nicht erreicht;
- Training wird nicht an einem Bundes- oder Landesstützpunkt durchgeführt;
- ähnliches

2. Für das Jahr 2018 (Bezugsjahr 2017) werden die Kriterien **1.b)** und **1.c)** nicht in Anwendung gebracht, um allen Vereinen gleiche Chancen im Umgang mit den Kriterien für eine Förderung ab dem Jahr 2019 zu gewährleisten;

3. Die Anzahl der zu fördernden Sportler(innen) bzw. die Höhe der Zuwendung an die Sportgemeinschaften und Vereine im KVL-Bautzen beträgt unter Berücksichtigung der Kriterien im Punkt 1 dieser Richtlinie pro Sportler(in):

**Anzahl der zu fördernden Sportler(innen):**

- a) Maximal **12 Sportler(innen)** pro Jahr können aus den Sportgemeinschaften und Vereinen, die Mitglied im KVL-Bautzen sind, gefördert werden;
- b) Die Anzahl der zu fördernden Sportler(innen) pro Jahr sollte in Form einer kleinen Pyramide aus mindestens 6 E-Talenten, maximal 4 D1-Talenten und maximal 2 D2-Talenten bestehen;
- c) begründete Ausnahmen können durch den Vorstand zugelassen werden; (eine begründete Ausnahme wäre z.B. Nichtausschöpfung einzelner Talentbereiche innerhalb der Talentpyramide o.ä.)

**Förderhöhe:**

- d) maximal **50,00 €** bei Erreichung der Leistungskennziffern der Tabelle E-Talente der Anlage 1 (Altersklassen 12 und 13 Jahre)
- e) maximal **75,00 €** bei Erreichung der Leistungskennziffern der Tabelle D1-Talente der Anlage 1 (Altersklassen 14 und 15 Jahre)
- f) maximal **100,00 €** bei Erreichung der Leistungskennziffern der Tabelle D2-Talente der Anlage 1 (Altersklasse 16/17 Jahre)

4. Verfahren zur Ermittlung der förderfähigen Sportler(innen) aus Sportgemeinschaften und Vereinen, die Mitglied im KVL-Bautzen sind
- a) Jede (r) Sportgemeinschaft, Verein des KVL-Bautzen beantragt fristgerecht bis spätestens zum 31.12. eines Jahres die zu fördernden Sportler(innen) beim Vorsitzenden des Vorstandes (verantwortlich für Leistungssport) unter Zuhilfenahme des formgebundenen Antrags nach **Anlage 2** zu dieser Richtlinie;
  - b) Der Vorstand entscheidet bei der 1. Beratung im neuen Jahr (zum vergangenen Bezugsjahr) über die beantragten und zu fördernden Sportler(innen) aus dem Vorjahr auf der Grundlage einer durch die (den) Vorsitzende (n) Leistungssport erarbeiteten Liste;
  - c) In diese Vorschlagsliste sind alle beantragten Sportler(innen) aufzunehmen;
  - d) Bei der Erarbeitung der Vorschlagsliste ist auf eine breite Streuung der Zuwendungen innerhalb der Vereine im KVL-Bautzen zu achten;
  - e) Gibt es bei einer Entscheidung des Vorstandes Gleichstand der Stimmen entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden
  - f) Erfolgt die Beantragung nicht bzw. nicht vollständig oder nicht fristgerecht durch die (den) jeweilige (n) Sportgemeinschaft, Verein besteht kein Anspruch auf Auszahlung dieser Zuwendung

5. Abrechnung und Auszahlung der Zuwendung

- a) Die Abrechnung der Zuwendung kann umgehend nach Beschlussfassung der geförderten Talente durch den Vorstand mit Nachweis durch die Sportgemeinschaften und Vereine im KVL-Bautzen erfolgen

**Nachweise sind:**

- Rechnung Teilnahme Trainingslager des eigenen oder eines anderen Vereins
  - Rechnung Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme des LVS
  - Ähnliches
- b) Die Auszahlung der Zuwendung an die Sportgemeinschaften, Vereine im KVL-Bautzen erfolgt umgehend nach Beschlussfassung zur Förderung im Vorstand und der Einreichung der (des) Nachweise (s) bis spätestens zum 31.10. des laufenden Jahres

Lauta, den 04.01.2018